

Praxisadresse:

An die
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Bezirksstelle Braunschweig
Postfach 2725
38017 Braunschweig

__.__.2021

Widerspruch gegen den Honorarabrechnungsbescheid des Quartals 1/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir am 15.07.2021 den Honorarabrechnungsbescheid für das oben genannte Quartal erhalten. Gegen diesen legen wir

Widerspruch

ein.

Der Widerspruch erfolgt zunächst zur Fristwahrung.

Der Widerspruch richtet sich sowohl gegen

1. Kürzungen von 2,5 % wegen der Nichtanbindung an die Telematik-Infrastruktur
2. Kürzungen durch ungenügende Beachtung der extrabudgetären Vergütung der verschiedenen definierten Fallkonstellationen in § 87a Abs. 3 SGB V des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG)

- Anlage: Widerspruch des Hausärzteverbandes Niedersachsen-Braunschweig

Uns ist bekannt, dass zu der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Honorarabzugs bei Nicht-Anschluss einer Praxis an die sogenannte Telematik-Infrastruktur und Nichtdurchführung des VSDM Musterverfahren existieren.

Die entsprechenden Aktenzeichen werden nachgereicht. Gegenstand dieser Verfahren werden zum überwiegenden Teil die auch uns betreffenden Rechts- und Sicherheitsfragen sein, sodass wir diese Widersprüche zur Wahrung unserer Rechte einlegen. Wir beantragen bis zum Abschluss dieser Musterverfahren das Ruhen dieses Widerspruchsverfahrens.

Begründung:

zu 2)

Siehe Anlage - - Anlage: Widerspruch des Hausärzteverbandes Niedersachsen-Braunschweig.

Hier erlauben ich/wir mir/uns wegen der Komplexität der Materie nach interner Prüfung die Begründung jederzeit noch zu vervollständigen und zu erweitern.

zu 1)

Die Honorarbescheide für das Abrechnungsquartale I+II +III+IV/2019, I+II+III+IV 2020, I 2021 sind – soweit es den pauschalen Abzug in Höhe von 1 bzw. 2,5 Prozent des Gesamthonoraranspruchs betrifft – aufzuheben, da die seitens des Gesetzgebers auferlegte Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs (§ 291 Abs. 2b S. 3 SGB V) mit den derzeit von der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) zugelassenen Komponenten-Modellen der Telematik-Infrastruktur (TI) für die verpflichteten Leistungserbringer, so also auch für uns als Widerspruchsführer, nur unter Verstoß gegen höherrangiges Recht möglich wäre.

Die Widerspruchsbegründungen des I.+II.+III.+IV. Quartals 2019, des I.+II.+III.+IV. Quartals 2020 gelten in vollem Umfang auch als Widerspruch für die KVN Abrechnung des I. Quartals 2021.

Mit Bedauern und Entsetzen haben ich/wir die Zersetzung und Aushöhlung der Ärztlichen Schweigepflicht europaweit beobachtet. So schreibt die Freie Ärzteschaft in ihrer Pressemitteilung vom 04.08.2021:

"Das EU-Parlament hat eine neue Verordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Europäischen Rates gültig werden soll. Mithilfe der sogenannten E-Evidence-Verordnung könnten Staaten dann grenzüberschreitend die Herausgabe von in Clouds gespeicherten personenbezogenen Daten von EU-Bürgern eines anderen Staates anfordern. Für die Freie Ärzteschaft (FÄ) ist das aus Sicht des Grundrechts ein Unding. 'Künftig würde nicht mehr eine staatliche Behörde des eigenen Landes entscheiden, ob Daten der eigenen Bürger an einen anderen Staat übermittelt werden, sondern der Internetprovider, ein soziales Netzwerk oder die kleine Hosting-Firma', sagte FÄ-Vizevorsitzende Dr. Silke Lüder am Mittwoch in Hamburg."

Diese Verordnung verstößt gegen mehrere verfassungsmäßig zugesicherte Grundrechte, sie kollidiert mit dem Paragraphen der Ärztlichen Schweigepflicht des Strafgesetzbuches und hebt damit die Grundlage allen ärztlichen Handelns aus.

Bestätigen Sie mir/uns bitte den Erhalt dieses Widerspruchs schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift und Praxisstempel mit BSNR

Anlage:

- Widerspruch KVN Abrechnung I. Quartal 2021 des Deutschen Hausärzteverbandes

Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das Quartal I/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich/erheben wir Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das Quartal I/2021. Den Widerspruch möchte ich/möchten wir wie folgt begründen:

Der Honorarbescheid für das Quartal I/2021 ist im nachfolgend dargestellten Umfang rechtswidrig und verletzt mich/uns in meinen/unseren Rechten. Er ist daher insoweit aufzuheben und das Honorar entsprechend anzupassen.

Mit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) wurden verschiedene Fallkonstellationen in § 87a Abs. 3 SGB V definiert, die eine extrabudgetäre Vergütung der erbrachten Leistungen bedingen. Ziel des TSVG ist es, die Angebote für gesetzlich Versicherte durch schnellere Termine und mehr Sprechstunden auszuweiten und finanzielle Anreize für mich/uns als Vertragsarzt/Vertragsärzte zu schaffen.

Für die hausärztliche Versorgungsebene wurden durch das TSVG letztlich drei Fallkonstellationen definiert:

Im Rahmen der Terminvermittlung durch die Terminservicestelle werden die Untersuchungen und Behandlungen der Patienten extrabudgetär und damit in voller Höhe für das gesamte Quartal vergütet. Gesetzlich ausgenommen sind lediglich verschiebbare Routineuntersuchungen, Bagatellerkrankungen sowie weitere vergleichbare Fälle, die in angemessener Frist vermittelt werden können. Zusätzlich wird ein extrabudgetärer Zuschlag auf die Versichertenpauschale gewährt.

Des Weiteren wird für die Vermittlung eines Termins beim Facharzt ein Zuschlag zur Versichertenpauschale abgerechnet, was ebenfalls finanziell gefördert wird.

Die weitere extrabudgetäre Vergütung betrifft die Behandlung von sogenannten Neupatienten. Auch hier soll die Behandlung grundsätzlich extrabudgetär und damit in voller Höhe vergütet werden. Als „neu“ gelten Patienten, die weder im aktuellen noch in den acht vorangegangenen Quartalen in meiner/unserer Praxis waren.

Ferner sollen Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus extrabudgetär vergütet werden. Hierzu wurde die GOP 88240 eingeführt. Demnach werden seit dem 01.02.2020

alle Leistungen, die auf Grund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion erforderlich sind, in voller Höhe extrabudgetär vergütet. Diese Vereinbarungen haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem GKV-Spitzenverband Anfang März getroffen, um auf die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland und dem damit verbundenen steigenden Behandlungsbedarf zu reagieren.

Im Quartal I/2021 habe ich/haben wir Behandlungsfälle nach den TSVG-Konstellationen und/oder nach COVID19-Vorgaben abgerechnet und entsprechend gekennzeichnet. Allerdings wurden ausweislich des Honorarbescheids für das Quartal I/2021 in diesen Fällen die Gesprächsleistungen nach GOP 03230 EBM [problemorientiertes ärztliches Gespräch, das auf Grund von Art und Schwere der Erkrankung erforderlich ist] quotiert vergütet. Die Leistung ist im Quartal I/2021 mit 128 Punkten, mithin mit 14,24 Euro, bewertet. Gemäß Nr. 9 der Präambel zu Kapitel 3 EBM ist jedoch ein Gesprächsbudget für diese Leistung vorgesehen. Demnach wird für die nach der GOP 03230 EBM erbrachten und berechneten Gesprächsleistungen ein Punktzahlvolumen gebildet, aus dem alle erbrachten Gesprächsleistungen zu vergüten sind. Zur Ermittlung des Punktzahlvolumens werden die vorgegebenen 64 Punkte mit der Anzahl der Behandlungsfälle multipliziert. Davon ausgenommen sind Notfälle im organisierten Not(-fall)dienst nach Muster 19, Überweisungsfälle zur Durchführung ausschließlich von Probenuntersuchungen oder zur Befundung von dokumentierten Untersuchungsergebnissen, Behandlungsfälle, in denen ausschließlich Kostenerstattungen des Kapitels 40 EBM berechnet werden sowie belegärztliche Behandlungsfälle. In BAGs, MVZs und Praxen mit angestellten Ärzten finden ausschließlich diejenigen Behandlungsfälle Berücksichtigung, bei denen ein hausärztlich tätiger Arzt vertragsärztliche Leistungen durchführt und berechnet.

In meiner/unserer Praxis wird das Gesprächsbudget überschritten, sodass die Leistungen lediglich quotiert vergütet werden. Dies widerspricht den vorgenannten Regelungen zu den TSVG-Konstellationen der extrabudgetären Vergütung.

Dies betrifft des weiteren Leistungen, für die der EBM Höchstwerte vorsieht. So wird für die GOP 03060 EBM [Zuschlag zur GOP 03040 EBM] und GOP 03061 [Zuschlag zur GOP 03060 EBM] für die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch qualifizierte nicht- ärztliche Praxisassistenten im EBM ein Höchstwert definiert, der ebenfalls von meiner/unserer Praxis überschritten wird. Daher erfolgt auch für diese Leistungen eine quotierte Vergütung, was mit den gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar ist, da die Leistungen in den vorgenannten TSVG-Konstellationen und/oder im Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen erbracht wurden und somit eine extrabudgetäre Vergütung erfolgen muss.

Gemäß der Normhierarchien stehen die gesetzlichen Regelungen des

Sozialgesetzbuches über dem Bundesmantelvertrag. Demnach kann die gesetzliche Regelung der extrabudgetären Vergütung in den TSVG-Konstellationen nach § 87a Abs. 3 SGB V nicht von den Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) ausgehebelt werden. Zwar ist in

§ 87 Abs. 2 SGB V festgelegt, dass der EBM den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander bestimmt. Gemäß Bundesmantelvertrag-Ärzte ist der EBM Bestandteil desselben. Bundesmantelvertrag und EBM dürfen aber Regelungen nur in Ausfüllung des gesetzlichen Auftrags und im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage treffen. Aus diesem Grund kann die Vorgabe in der Präambel zu Kapitel 3 EBM bzw. in den Leistungsbewertungen nicht dazu führen, dass die Gesprächsleistungen sowie die Zuschläge für die nicht-ärztliche Praxisassistenten, die in den Fallkonstellationen des TSVG erbracht und entsprechend gekennzeichnet wurden, entgegen den klaren gesetzlichen Vorgaben quotiert vergütet werden.

Etwas anderes kann auch für die Leistungen, die im Zusammenhang mit COVID-19 erbracht wurden, nicht gelten. Diesbezüglich wurde dargelegt, dass für die ambulante medizinische Versorgung von Coronavirus-Patienten zusätzliches Geld bereitgestellt werde und daher alle ärztlichen Leistungen in voller Höhe extrabudgetär vergütet werden. Daher können auch in den mit der GOP 88240 gekennzeichneten Fällen die Gesprächsleistungen nach der GOP 03230 EBM sowie die Zuschläge für die NÄPA nach den GOP 03060 und 03061 EBM nicht abgestaffelt vergütet werden, da dies der Vereinbarung zwischen KVH und GKV-Spitzenverband unterläuft.

Aus den genannten Gründen ist der Honorarbescheid für das Quartal I/2021 hinsichtlich der quotierten Vergütung der vorgenannten Leistungen rechtswidrig und daher insoweit aufzuheben.

Im Hinblick auf das anhängige Musterklageverfahren von Herrn Dr. Berndt vor dem Sozialgericht Hannover hinsichtlich der Quotierung der Gesprächsleistungen in TSVG-Konstellationen und der Kennzeichnung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unter dem Aktenzeichen S 71 KA 58/21 wird angeregt, das vorliegende Widerspruchsverfahren zunächst ruhend zu stellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt explizit vorbehalten.

Wir bitten um entsprechende Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Name/ Stempel/ Unterschrift